

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirschkau

Der Gemeindegkirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirschkau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 27.11. 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Kirschkau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren Euro
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Erdwahlgrabstätten

1.1.1.1 Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle 25,00
(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)

1.1.1.2 Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen 50,00
(2 Säрге und bis zu 4 Urnen)

1.1.2 Erdreihengrabstätten (1 Sarg) 24,00

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen 28,00

1.2.2 Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt 16,00

(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)

1.3 Reservierungen / Verlängerungen

1.3.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung